



Umweltschutz

Abfallwirtschaft

Umgang mit Asbestzement-Platten auf Dächern und Fassaden



*Abfalltechnische Bearbeitung, Foto:
DI Erika Schubert*

*für den Inhalt verantwortlich
DI Rudolf Neurauter*

März 2013

Vorab wird grundsätzlich ausgeführt, dass die Gefährdung bei Asbest durch die Lungengängigkeit der Fasern gegeben ist.

Das Ziel jeder Asbestsanierungsmaßnahme ist daher, die Freisetzung von Asbestfasern in die Atemluft nachhaltig zu minimieren bzw. zu verhindern, mechanische Beanspruchung und Zerstörung ist daher zu vermeiden.

1. Handelt es sich tatsächlich um asbesthaltige Platten?

Falls kein Aufdruck ersichtlich ist, kann ein einfacher Schnell-Test durchgeführt werden.

Flammtest: Ein Bruchstück einer Platte am Bruchrand mit der Flamme eines Feuerzeuges beflammen.

Asbestzement: Die Asbestfaser glüht, brennt aber nicht.

NT Faserzement: Fasern der Neuen Technologie verbrennen - schwarze Kohlerückstände sind ersichtlich.

Zur besseren Beurteilung Lupe zu Hilfe nehmen!

Eternitplatten ohne Asbest werden als "Neue Technologie" kurz NT bezeichnet, sind auch entsprechend gekennzeichnet - ca. jede 10. Platte ist auf der Rückseite mit einem Aufdruck versehen, wichtigstes Merkmal die Bezeichnung "NT".

Produkte, welche nach dem April 1993 ausgeliefert wurden, sind jedenfalls NT Produkte.

2. Welchen Regelungen unterliegt der Abbruch von asbesthaltigen Gebäudeteilen in Österreich?

Grenzwerteverordnung 2007, 4. Abschnitt Sonderbestimmungen für Asbest

Dieser 4. Abschnitt gilt für Arbeiten, bei denen Arbeitnehmer/innen Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder sein können.

Chemikalien-Verbotsverordnung 2003

In dieser Verordnung werden zur Vermeidung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen und die Umwelt Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der Herstellung und der Verwendung bestimmter Stoffe ... festgelegt.

§2 der ChemVerbotsV 2003 regelt hinsichtlich Asbest, dass Asbest (auch in Fertigwaren) nicht mehr in Verkehr gesetzt werden darf.

Sofern solche asbesthaltigen Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren bereits vor dem 1. Jänner 2004 zulässig installiert oder in Betrieb waren, ist ihre Weiterverwendung erlaubt. Das Inverkehrsetzen und die Verwendung von gebrauchten asbesthaltigen Stoffen sind verboten.

Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Gemäß § 15 sind bei jedem Umgang mit Abfällen (worunter auch deren Handhabung im Rahmen der Demontage von Asbestzementplatten zu verstehen ist) die Ziele und Grundsätze gemäß §1 Abs.1 und 2 AWG 2002 zu beachten und Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen zu vermeiden.

So sind Asbestzementabfälle insbes. so zu behandeln, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird. Dies ist letztendlich durch jede Person zu ergreifen, die Asbestzementplatten demontiert, um der Verpflichtung des § 15 AWG 2002 Genüge zu tun.

3. Wie hat deren Entsorgung zu passieren?

Abfallverzeichnisverordnung 2003

Seit 1.1.2007 sind laut AbfallverzV 2003 sämtliche asbesthaltige Abfälle, d.h. auch Asbestzement gefährliche Abfälle und müssen über Sammler mit entsprechender Sammlerlaubnis nach §24a AWG 2002 entsorgt werden.

Deponieverordnung 2008

Asbestabfälle sind in Baurestmassendeponien, in Reststoff- und Massenabfalldeponien in Baurestmassendeponien in jeweils baulich getrennten Kompartimenten ablagerbar.

4. Welchen Regelungen unterliegt die Sanierung von asbesthaltigen Dächern/ Fassaden, vor allem im Hinblick auf mögliche Gefährdungen von BewohnerInnen sowie AnrainerInnen des zu renovierenden Objektes?

Da, wenn, vor allem bei der mechanischen Beanspruchung von Asbestzement-Platten eine Gefährdung ausgehen kann, gibt es vor allem für die ArbeitnehmerInnen Regelwerke, in denen der Umgang mit asbesthaltigen Materialien (zB die Sanierung von Dächern/ Fassaden) festgelegt ist.

Die Bundesinnung der Dachdecker und Pflasterer, Holzbau, Spengler und Kupferschmiede hat einen „Leitfaden für den Umgang mit Asbestzement bei Dach- und Fassadenarbeiten“ herausgegeben, auf Grundlage der obigen gesetzlichen Regelungen.

Folgende Punkte sind dort geregelt:

1. Bei der Bearbeitung oder Entfernung von Asbestzementplatten ist jede Staubentwicklung zu vermeiden.
2. Die Platten sind möglichst zerstörungsfrei zu entfernen und dürfen keinesfalls zerkleinert werden.
3. Bruchstücke von Asbestzement sind auf dem Dach in staubdichte Säcke zu verpacken.
4. Unbeschädigte Platten sind ohne Staubentwicklung zB mittels Aufzug oder Kran bis zum Boden zu transportieren und in die dafür vorgesehenen Behälter einzubringen. Die Behälter sind nach Möglichkeit immer zu verschließen.
5. Weder Asbestzementplatten noch Bruchstücke davon dürfen geworfen werden, sondern sind vom Dach zu heben.
6. Für die Lagerung und den Transport sind Asbestzementabfälle entweder staubdicht zu verpacken oder in gedeckte (staubdichte) Container einzubringen. Zur Vermeidung von Staubverfrachtungen besteht die Möglichkeit des Befeuchtens oder der Behandlung mit einem Bindemittel.
7. Beschichtungen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn dazu die Oberfläche der Platten nicht aufgeraut oder abgetragen wird. Daher sind Abschleifen, Abbürsten oder Hochdruck-Reinigen (ohne geschlossenes System) dieser Platten wegen der Gefahr der erhöhten Asbestfaserfreisetzung verboten.

8. Werden Dachplatten von zB Moos mittels Abkehren befreit, so sollte die Dachfläche zur Staubeindämmung feucht gehalten werden.

5. Was ist beim Transport zu beachten?

Am Demontageort sind die Asbestzementprodukte so zu lagern, dass eine Staubentwicklung möglichst vermieden wird.

Zum Transport ist der Asbestzement zu verpacken, insbesondere folgende Verpackungen sind geeignet:

- gut verschließbare, ev. staubdichte Big-Bags;
- Asbestzement auf zB Paletten mit einlagigen PE-Kunststofffolien min 0,4mm umwickelt, Stöße sind zu überlappen/ verkleben;
- Absetzmulden sind nur mit Big-Bags gemeinsam verwendbar (nur staubfreies Schütten!)

Bei der Beförderung ist jedenfalls der ordnungsgemäß ausgefüllte Begleitschein gemäß Abfallnachweisverordnung 2003 (ANVO, BGBl. II Nr. 618/2003, mitzuführen.

6. Informationsbroschüren

Es gibt bereits umfangreiche Informationsbroschüren, welche hier angeführt werden, sie sind frei erhältlich:

- Leitfaden für den Umgang mit Asbestzement bei Dach- und Fassadenarbeiten der WKO, herausgegeben von der Bundesinnungen der Dachdecker und Pflasterer und Holzbau und der Spengler und Kupferschmiede;
http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?angid=1&docid=1982267&conid=666613&stid=701235
- Asbest – Materialien zu Abfallwirtschaft, Umweltbundesamt 2008: Reisinger, H., Domenig M. & Doujak, K.;
www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/REP0177.pdf

7. Zusammenfassend gilt, dass

- ✚ nur mehr die Weiterverwendung von Asbestprodukten, welche vor dem 1.1.2004 eingebaut wurden, in Österreich erlaubt ist wie zB bestehende Dächer.
- ✚ die Wiederverwendung verboten ist.
- ✚ im Sanierungsfall ausdrücklich auf die zerstörungsfreie und damit staubfreie Demontage/ Behandlung der Asbestzement-Platten zu achten ist.
- ✚ die Hochdruck-Reinigung verboten ist (außer mit geschlossenem System).
- ✚ nur Firmen zur Sanierung heranzuziehen sind, die sich an diese Vorgaben halten, um eine Gefährdung der Gesundheit für die Arbeiter und Anrainer durch die Freisetzung von Asbestzementfasern in die Luft zu vermeiden.
- ✚ der Transport nur in geeigneten Verpackungen wie Big-Bags bzw. mit Umwicklung mit 0,4mm PE-Kunststofffolien zu erfolgen hat.